B. R. 1916
No. 1488

Gesetz

betreffend

das Unfallversicherungsgericht und den weitern Vollzug des Bundesgesetzes über die Kranken- und Unfallversicherung.

Erlassen am 17. Mai 1916.

Der Große Rat des Kantons St. Gallen,

In Ausführung der Art. 40, 66, 71, 99 Abs. 2, 120 und 121 des Bundesgesetzes über die Kranken- und Unfallversicherung vom 13. Juni 1911,*)

Nach Kenntnisnahme von der Botschaft des Regierungsrates vom 7. Mai 1915,**)

verordnet als Gesetz:

I. Unfallversicherungsgericht.

Art. 1. Die in Art. 120 des Bundesgesetzes über die Kranken- und Unfallversicherung erwähnten Streitigkeiten werden von einer Abteilung des Kantonsgerichts (Versicherungsgericht) beurteilt.

Der Große Rat kann erforderlichenfalls die Bildung einer zweiten Abteilung beschließen.

Art. 2. Das Versicherungsgericht besteht aus drei Mitgliedern.

Das Kantonsgericht wählt für seine Amtsdauer aus seiner Mitte den Präsidenten, den Vizepräsidenten und das dritte Mitglied.

Die übrigen Mitglieder des Kantonsgerichts sind Ersatzrichter.

Das Kantonsgericht bezeichnet den Gerichtsschreiber und das Hülfspersonal.

*) Eidg. Ges.-Sammlg., Bd. XXVIII, N. F., S. 353.
**) Amtsblatt 1915, I, S. 767.

Art. 3. Streitigkeiten, deren Wert den Betrag von Fr. 300.— nicht übersteigt, werden vom Präsidenten als Einzelrichter, solche mit höherem Streitwert vom Versicherungsgerichte beurteilt.

Im Falle des Bedürfnisses können Funktionen des Präsidenten als Einzelrichter an den Vizepräsidenten oder an das dritte Mitglied übertragen werden.

Art. 4. Über die Zuweisung von Geschäften an den Vizepräsidenten oder an das dritte Mitglied, sowie an die zweite Abteilung, trifft das Kantonsgericht die erforderlichen Anordnungen.

Art. 5. Soweit dieses Gesetz keine abweichenden Vorschriften enthält, kommen für das Versicherungsgericht die allgemeinen Bestimmungen des Gesetzes über die Zivilrechtspflege,*) für das Verfahren vor dem Einzelrichter diejenigen betreffend das Verfahren vor dem Vermittler als Einzelrichter, und für das Verfahren vor dem Versicherungsgericht diejenigen betreffend das Verfahren vor dem Bezirksgericht zur sachgemäßen Anwendung.

Art. 6. Für das Verfahren gelten folgende besondere Vorschriften:

1. Ein Vermittlungsvorstand findet nicht statt.

2. Die Klage ist schriftlich, im Doppel und unter Erlegung der vorgeschriebenen Gebühr einzureichen. Sie soll die Bezeichnung der Parteien, das Rechtsbegehren, eine kurze Darstellung des Sachverhaltes, die Beweisanträge und die Bezeichnung der Beweismittel enthalten. Die Urkunden sind beizulegen. Das Rechtsbegehren muß nicht auf eine bestimmte Geldsumme lauten. In diesem Falle ist jedoch anzugeben, ob der Streitwert den Betrag von Fr. 300.— übersteigt.

3. In gleicher Weise ist von der Gegenpartei innert vierzehn Tagen nach Zustellung des Doppels der Klage die Antwort einzureichen. In den gleichen Fristen können Replik und Duplik eingereicht werden.

4. Wenn zwischen den Parteien Widerspruch waltet, ob der Streitwert mehr als Fr. 300.— betrage, so entscheidet hierüber der Gerichtspräsident endgültig.

5. Im Verfahren vor dem Einzelrichter finden Replik und Duplik in der Regel nicht statt. Nötigenfalls können sie vom Einzelrichter, unter Ansetzung von Notfristen, gestattet werden.

An Stelle von schriftlichen Eingaben können Erklärungen zu Protokoll erfolgen. In diesem Falle erläßt der Einzelrichter die erforderlichen Mitteilungen an die Gegenpartei.

*) Ges.-Sammlg., Bd. VIII, N. F., Nr. 22.

6. Die Parteien sind befugt, vor dem Einzelrichter entweder ihre Streitsache selbst zu führen, oder sich durch eine in bürgerlichen Ehren und Rechten stehende Person vertreten oder verbeiständen zu lassen. Für diese Vertretung und Verbeiständung wird der Regierungsrat einen besonderen Tarif mit niedrigen Ansätzen aufstellen.

7. Vorfragen, ausgenommen solche über die Zuständigkeit, sind mit der Hauptsache zu verbinden.

8. Das Gericht kann nach Anhörung der Parteien die Erhebung der erforderlichen Beweise von Amtes wegen anordnen und vornehmen. Die gleiche Befugnis steht dem Einzelrichter zu.

9. Über Augenscheinsverhandlungen ist ein Protokoll aufzunehmen.

10. Der Richter würdigt die Beweise nach freiem Ermessen. Parteieide sind ausgeschlossen.

11. Der Einzelrichter, bezw. das Gericht, wird in hiefür geeigneten Fällen versuchen, eine gütliche Erledigung der Streitsache herbeizuführen.

12. Das Verfahren ist tunlichst zu beschleunigen. Fristverlängerungen und Verschiebungen von Tagfahrten sind nur ausnahmsweise und aus wichtigen Gründen zu bewilligen.

13. Die Urteile sind den Parteien in der Regel innert zehn Tagen nach Erlaß zuzustellen.

Art. 7. Gegen Urteile des Einzelrichters und des Versicherungsgerichtes sind, abgesehen von der Berufung an das eidgenössische Versicherungsgericht, nur die Rechtsmittel des neuen Rechtes, der Reinigung von der Versäumnis und der Urteilserläuterung zulässig.

Beschwerden gemäß Art. 336 des Gesetzes über die Zivilrechtspflege sind beim Regierungsrate anzubringen.

Art. 8. Das Versicherungsgericht steht unter der Aufsicht des Großen Rates und hat diesem alljährlich im Monat März einen Bericht über seine Tätigkeit zu erstatten.

Art. 9. Allen bedürftigen Prozeßparteien wird das Justizdepartement die unentgeltliche Rechtspflege und Verbeiständung nach Maßgabe von Art. 121 und 96 des Bundesgesetzes gewähren.

Art. 10. Die Einschreibgebühr beträgt:
im Verfahren vor dem Einzelrichter Fr. 5.—;
im Verfahren vor dem Versicherungsgerichte Fr. 20.—.

Der Präsident kann, wenn besondere Umstände es rechtfertigen, die Gebühr stunden oder erlassen.

Im übrigen wird das Gebührenwesen vom Regierungsrate geregelt.